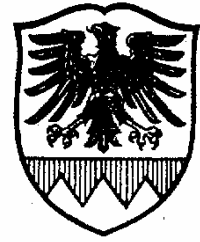


AMTSBLATT



des Landratsamts Schweinfurt

Schweinfurt, den 22. Juli 1987

Nummer 29

1 Z 1304 B

Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge; Änderung der Regelsätze

Im Bereich des Landkreises Schweinfurt gelten ab 01. 07. 1987 folgende Regelsätze:

1. Für den Haushaltsvorstand und Alleinstehenden DM 392,--
2. Für Haushaltsangehörige
- 2.1 Bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres DM 176,--
- 2.2 Vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres DM 255,--
- 2.3 Vom Beginn des 12. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres DM 294,--
- 2.4 Vom Beginn des 16. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres DM 353,--
- 2.5 Vom Beginn des 22. Lebensjahres an DM 314,--

Schweinfurt, 10.07.1987
Landratsamt Schweinfurt
- Sozialhilfeverwaltung und
Kriegsopferfürsorgestelle -
I. A.
gez. Bunsen, Regierungsdirektor

Übungen militärischer Einheiten; Manöver im Bereich des Landkreises Schweinfurt

Militärische Einheiten beabsichtigen, in nächster Zeit folgende Manöver abzuhalten:
vom 20.07.1987 bis 30.09.1987
Raum: u. a. Schonungen, sowie Bergheinfeld, Schwebheim, Unterspiesheim, Hirschfeld
(3 Tage pro Monat, nicht an Wochenenden)

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehen, wird aufmerksam gemacht. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf von

Munition oder Teilen ist verboten und strafbar.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß zur Schadensabwicklung die Gemeinden, das Amt für Verteidigungslasten in Würzburg, Kroatengasse 4 - 8 oder die Wehrbereichsverwaltung VI, Dez. IV A2 in München, Dachauer Straße 128, nähere Auskünfte erteilen.

Landratsamt Schweinfurt

Verordnung des Landkreises Schweinfurt über das Landschaftsschutzgebiet "Im Kies und Unterer Unkenbach"

Aufgrund von Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt der Landkreis Schweinfurt folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 13. 07. 1987 Nr. 820-8623.01-4/86 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die linksmainisch südlich des Vogelschutzgebietes Garstadt gelegenen Wiesen und Baggerseen einschließlich der Unkenbachaue werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Im Kies und Unterer Unkenbach".

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 52 ha und liegt in den Gemarkungen Heidenfeld und Hirschfeld der Gemeinde Röthlein und in der Gemarkung Hergolshausen der Gemeinde Waigolshausen.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

(Die im nachfolgenden Text verwendeten Abkürzungen beziehen sich auf die vom Schutzgebiet berührten Gemarkungen Hergolshausen (He), Heidenfeld (Hei) und Hirschfeld (Hi)).

Ausgangspunkt für die Grenzbeschreibung ist die Südwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 1336 (He).

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 9 33-1
Druck: Revista-Verlags-GmbH
Schweinfurt, Bahnhofplatz 9
Bezugspreis: Vierteljährlich 15,- DM
Einzelnummer 2,- DM

Von dort verläuft die Grenze zunächst in östlicher bzw. südöstlicher Richtung entlang der Südseite des Grundstückes Fl. Nr. 1336 (He), dem sog. Bananensee, und weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Ostseite dieses Grundstückes bis zu dessen Nordostecke, biegt sodann in südöstlicher Richtung ab und verläuft weiter entlang der Gemarkungsgrenze Hergolshausen/Heidenfeld bis zur Südecke des Grundstückes Fl. Nr. 1339 (Hei). Sodann biegt die Grenze spitzwinklig ab und verläuft weiter in nordöstlicher bzw. nordwestlicher Richtung entlang der Ostseite des Weges Fl. Nr. 1344 (Hei) bis zur Nordwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 1345 (Hei), biegt ab und folgt in nordöstlicher Richtung der Südseite des Weges Fl. Nr. 1406 (Hei) bis zur Westecke des Grundstückes Fl. Nr. 1393 (Hei). Die Grenze verläuft von dort weiter in südöstlicher bzw. südlicher Richtung entlang der Ostseite des Weges Fl. Nr. 1399 (Hei) bis zum Auftreffen auf den Unkenbach Fl. Nr. 1338 (Hei), quert den v. g. Weg und den Unkenbach gerade und verläuft weiter in südlicher bzw. südwestlicher Richtung entlang der Ostseite bzw. Südseite des Weges Fl. Nr. 1323 (Hei) und weiter in westlicher bzw. südwestlicher Richtung entlang der Südseite des nach der Querung der Gemarkungsgrenze Heidenfeld / Hirschfeld fortführenden Weges Fl. Nr. 754 (Hi) bis zur Südwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 755 (Hi), (Unkenbach). Von dort verläuft die Grenze weiter in südwestlicher Richtung, das Grundstück Fl. Nr. 1914 (Hi) (Mainufer) gerade durchschneidend, bis zum linken Mainufer, biegt sodann in nördlicher Richtung ab und verläuft weiter ca. 875 m entlang des linken Mainufers, biegt sodann rechteckig, das Grundstück Fl. Nr. 1335 (He) (Mainufer) durchschneidend, zum Ausgangspunkt ab.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25.000 und in einer Flurkarte M 1:2.500 grün eingetragen.

Diese Karten sind beim Landratsamt Schweinfurt als Untere Naturschutzbehörde und bei den Gemeinden Röhlein und Wai-golshausen niedergelegt.

Auf diese Karten wird Bezug genommen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:2.500.

(4) Die Karten werden bei den in Abs. 3 Satz 2 genannten Behörden verwahrt und sind dort während der Dienststunden allge-mein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Landschaftsschutz-gebietes ist es,

1. große zusammenhängende Schilfflächen und Flachwasserzonen entlang der Unken-bachau und angrenzende artenreiche charak-teristische Mainwiesen für die auf diesen Le-bensraum spezialisierten Tier- und Pflanzen-arten zu erhalten,

2. die Qualität des Gebietes, vor allem in Er-gänzung und Wechselbeziehung zu dem an-grenzenden Vogelschutzgebiet Garstadt, als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für die Vogelwelt und die übrige von Feuchtbereichen und Wiesen abhängige Tier- und Pflanzen-welt zu sichern,

3. die natürliche Eigenart dieses Lebens-raums für eine große Zahl äußerst seltener und in ihrem Bestand stark gefährdeter Vogel-arten zu bewahren und

4. dieses Gebiet zu einem geschützten Be-standteil eines für ganz Nordbayern einmali-gen Ensembles der Relikte der einstigen Maintalaue, bestehend im übrigen insbeson-dere aus den nahegelegenen Schutzgebieten Vogelschutzgebiet Garstadt, Garstädter Holz, Alter Main und Elmuß, zu machen.

§ 4

Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verbo-ten, Handlungen vorzunehmen, die den Cha-rakter des Gebietes verändern oder dem be-sonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten:

1. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflan-zen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemi-sche oder mechanische Maßnahmen zu be-einflussen,

2. Bodenbestandteile abzubauen,

3. Tiere auszusetzen, insbesondere nichthei-mische Fischarten, wie z. B. Gras-, Marmor-oder Silberkarpfen, einzusetzen,

4. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der frei-lebenden Tiere geeignete Vorrichtungen an-zubringen, diese Tiere zu fangen oder zu tö-ten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege sol-cher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,

5. die Fischerei auszuüben, ausgenommen in den als Fischgewässer verpachteten Bag-gerseen; § 5 Abs.1 Nr.6 findet Anwendung,

6. zu baden, zu surfen, Boot zu fahren oder sonstigen Wassersport oder Eissport zu treiben oder Modellboote zu betreiben,

7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

8. ohne Zustimmung der Unteren Natur-schutzbehörde in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnah-men zu machen,

9. Bäume und Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzu-bringen, zu beschädigen oder zu beseitigen,

10. Modellfluggeräte aller Art zu betreiben oder Drachen und ähnliche Gebilde fliegen zu lassen,

11. zu zelten oder zu lagern,

12. zu grillen oder Feuer anzumachen,

13. Veranstaltungen, wie z. B. Preisangeln, durchzuführen.

14. Tiere mitzunehmen, weiden oder herum-laufen zu lassen,

15. im Schutzgebiet zu reiten,

16. das Gelände oder die Gewässer zu verun-reinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,

17. Wiesen umzubrechen und zu düngen, so-weit nicht die Untere Naturschutzbehörde der extensiven anorganischen Düngung der Wiesen im bisherigen geringfügigen Um-fang zustimmt,

18. Flächen anzuforsten.

§ 5

Erlaubnis

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis be-darf, wer beabsichtigt, innerhalb des Land-schaftsschutzgebietes

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern,

2. Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabun-gen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verän-dern,

3. die Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere ober- oder unterirdisch Wasser zu entneh-men oder einzuleiten oder neue Gewässer an-zulegen,

4. Wege neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

5. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,

6. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Landwirte bei der Grundstücksbewirtschaf-tung.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 Abs. 1 genaun-ten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen aus-geglichen werden können.

(3) Die Erlaubnis wird gem. Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG durch eine nach anderen Vor-schriften gleichzeitig erforderliche Gestat-tung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Natur-schutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

§ 6

Ausnahmen

(1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang (extensive Wiesen-nutzung unter Ausschluß der Schilf- und Seggenbestände) ist zulässig vorbehaltlich der Regelung des § 4 Abs. 2 Nr. 17 und 18.

(2) Von den Beschränkungen dieser Verord-nung bleiben außerdem ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,

2. die Bisambekämpfung mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,

3. Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen, Gewässern und deren Ufern sowie Maßnah-men der Gewässeraufsicht im gesetzlich zu-lässigen Umfang und unter Berücksichti-gung des Schutzzwecks nach § 3; soweit es sich hierbei nicht um unaufschiebbare Maß-nahmen handelt, sind diese im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durch-zuführen,

4. die zur Erhaltung und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Landschafts-schutzgebietes notwendigen und von der Un-teren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

5. das Aufstellen oder Anbringen von Zei-chen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten nach § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befrei-ung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. die Befolgung des Verbotes zu einer of-fenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentli-chen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck dieses Landschaftsschutzgebietes vereinbar ist oder

3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 8
Zuständigkeit

Zuständig zur Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt Schweinfurt als Untere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz BayNatSchG die Oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt oder Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 14.07.1987
gez. Beck
Landrat

**Bekanntmachung
Bebauungsplan der Gemeinde
Lülsfeld für das Gebiet
"Am Baumfeld" im
Gemeindeteil Schallfeld**

In seiner Sitzung vom 15. 06. 1987 beschloß der Gemeinderat Lülsfeld für das Grundstück Fl. Nr. 347 und eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 346 der Gemarkung Schallfeld einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung "Am Baumfeld" neu aufzustellen. Dies wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Bürger an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt in der Weise, daß die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung ab 24. 07. bis 14. 08. 1987 während der üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen in Gerolzhofen, Brunnengasse 5, Zimmer Nr. 21, sowie im Rathaus der Gemeinde Lülsfeld während der dortigen Sprechzeiten eingesehen werden können.

Gesonderte Termine für Auskünfte können telefonisch vereinbart werden (Telefon 09382 / 261). Werden während der angegebenen Zeit Wünsche und Äußerungen vorgebracht, so werden diese schriftlich oder mündlich mit dem Beteiligten erörtert. Bei mündlicher Erörterung werden die beteiligten Bürger zu einem Gespräch eingeladen.

Lülsfeld, den 10.07.1987
Gemeinde Lülsfeld
gez. Scheder
1. Bürgermeister

**Kraftloserklärung eines
verlorengegangenen
Sparkassenbuches**

Im Amtsblatt Nr. 14 vom 08. 04. 1987 des Landratsamtes Schweinfurt wurde nachfolgendes Sparkassenbuch

Nr. 147 895 7
aufgeboten. Es wird nun für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Schweinfurt

Ärztetafel

**Ärztetafel am:
25./26. Juli 1987**

Schweinfurt: (Stadt- und Landkreis)
Reitungsleitstelle, Tel. (0 97 21) 2 22 22

Zahnärzte:
(Kurzfristige Änderungen notfalldienstun-
der Zahnärzte sind im Amtsblatt nicht be-
rücksichtigt.)

Schweinfurt und Umgebung:
(Samstag/Sonntag von 10 bis 12 Uhr,
tel. Bereitschaft und Behandlung von
17 bis 18 Uhr)
Dr. H. J. Schwab, Sennfeld, Hauptstr. 93,
Telefon (0 97 21) 6 80 03

Gerolzhofen und Umgebung:
(Samstag/Sonntag von 10 bis 12 Uhr,
tel. Bereitschaftsdienst von 18 bis 19 Uhr)
Dr. Friedel Konrad, Dettelbach, Am Rosen-
garten 2, Telefon (0 93 24) 5 38

Apotheken:
Sonntags- und Nachtdienst der
Apotheken in der Woche
vom 25. bis 31. Juli 1987
Schweinfurt-Stadt:
am 25.07.
Stadt-Apotheke, Brückenstr. 2
am 26.07.
Hirsch-Apotheke, Schelmsrasen 36
am 27.07.
Westend-Apotheke, Luitpoldstr. 20
am 28.07.
St.-Anton-Apotheke, Deutschhöfer Str. 27
am 29.07.
Hubertus-Apotheke, Jägersbrunnen
am 30.07.
Gartenstadt-Apotheke, Fritz-Soldmann-
Straße 56
am 31.07.
Bären-Apotheke, Keßlergasse 14

Gerolzhofen: Stadt-Apotheke
Wochendienstbeginn am 25.07.1987
um 14.00 Uhr

Ehemaliger Kreis Hofheim ein-
schließlich Maßbach:
Wochendienstbeginn am 25.07.1987
um 14.00 Uhr
Apotheke Burgpreppach
Rückert-Apotheke, Stadtlauringen



Landschaftsschutzgebiet
 "Im Kies und Unterer Unken-
 bach"
 Regierungsbezirk Unterfranken
 Landkreis Schweinfurt
 Maßstab 1 : 25.000